

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum
des Marktes Heroldsberg**

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom 13. November 2008

Aufgrund des Art. 18 Abs. 2a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.09.2009, 2. Änderungssatzung vom 15.07.2014, erlässt der Markt Heroldsberg folgende

Satzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Marktes Heroldsberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- 3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- 4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- 5) Die Mindestgebühr beträgt 5,- Euro.

§ 3

Kapitalisierung

- 1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- 2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- 1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- 2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- 3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- 4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 5) Gebühren werden nicht erhoben
 - a) für Sondernutzungen, aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - b) für Sondernutzungen (Plakataufstellung) der örtlich ansässigen Vereine und Parteien und der Nachbargemeinden Kalchreuth und Eckental
 - c) für Sondernutzungen zur Wahl oder Stimmenmehrung politischer Parteien oder Wählergemeinschaften vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder während der Eintragsfrist für Volksbegehren, Bürgerbegehren oder Bürgerentscheide.
 - d) für Sondernutzungen der Gewerbetreibenden zur Präsentation und Bestuhlung für gastronomische Zwecke.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- 2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- 3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- 4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- 2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- 3) Bei wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- 1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren nur zur Hälfte erstattet.
- 2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, werden keine Gebühren erstattet.
- 3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- 4) Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung vom 13.11.2008 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.09.2009

Gebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Zeitdauer	Gebührensatz
Container, Gerüst, Bauzaun Lagerung von Baustoffen, Baumaterial + Gegenständen aller Art	bis 1 Woche jede weitere Woche	15,00 € 10,00 €
Plakattafeln f. Veranstaltungen f. höchstens 3 Wochen + höchstens 12 Plakattafeln	pro Tafel (nicht größer als DIN A 0)	2,00 €
Hinweisschilder	jährlich/pro Stück	15,00 €
Aufstellen von Großwerbetafeln	pro angefangenen m ² und pro Tag	0,50 €
Aufgrabungen	pro Aufgrabung	30,00 €